



**ARGE**  
gegen Fluglärm

Arbeitsgemeinschaft  
von Bürgerinitiativen  
und Siedlervereinen  
um den Flughafen Wien

Bürgerinitiative im Sinne des UVP

Vertreten durch:

1. Alfred Höllrigl  
Landstraße 69  
2402 Maria Ellend

2. Erich Kohlhauser  
Zur Spinnerin 6/42  
1100 Wien

3. Thomas Mayerhofer  
Wüstergasse 11  
2401 Fischamend

An das  
Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Umweltrecht

Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

Maria Ellend, am 30. Juli 2007

**Betrifft:** Vorhaben „Parallelpiste 11R/29L (3. Piste)“  
Einwendungen der Bürgerinitiative „**ARGE**“ zur UVE des Flughafen Wien RU4-U-302

Die Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien hat

- heute der UVP-Behörde (NÖ Landesregierung) eine Stellungnahme übergeben, die
- von der gesetzlich geforderten Anzahl von Unterstützerinnen und Unterstützern unterschrieben wurde (§ 19 Abs 4 UVP-G),

sodass eine Bürgerinitiative im Sinne des § 19 UVP-G vorliegt. Diese Bürgerinitiative wird als kurz „**ARGE**“ bezeichnet.

Diese – somit dem Gesetz entsprechend konstituierte – Bürgerinitiative ARGE erhebt gleichzeitig mit der Übergabe der Stellungnahme an die Behörde folgende

### Einwendungen

zu dem im Betreff genannten Projekt:

1. Um Wiederholungen zu vermeiden verweist die „ARGE“ auf die heute überreichte Stellungnahme und erhebt sie zu ihren Einwendungen. Ergänzend wird dazu vorgebracht:
2. Die ARGE hat in ihrer Stellungnahme gefordert, dass die Fragen der Nachtflugregelung und der Lärmschutzmaßnahmen
  - entsprechend den Vereinbarungen im Mediationsverfahren
  - von der Behörde verbindlich festgelegt werden.

Dazu wird von der ARGE darauf hingewiesen, dass

- die UVE der Flughafen Wien AG
- allgemein festhält, dass die privatrechtlichen Vereinbarungen (Mediationsvertrag) in das Vorhaben eingearbeitet wurden und Bestandteil des Vorhabens sind.

Dazu wird in der Vorhabensbeschreibung ausdrücklich ausgeführt, dass

- „den Beteiligten klar war, dass nicht alle diese Vereinbarungen und Erklärungen im UVP-Verfahren verbindlich festgelegt“ werden können, jedoch
- es Wunsch der Flughafen Wien AG wäre, dass diese Ergebnisse, soweit „dies gesetzlich sinnvoll möglich ist“ im UVP-Genehmigungsbescheid berücksichtigt werden sollen.

Die ARGE fordert daher, gestützt auf diese Erklärung der Flughafen Wien AG, dass

- von der Behörde sämtliche Ergebnisse des Mediationsverfahrens im Detail dahingehend geprüft werden,
- in welchem Umfang sie
- letztlich als fixer Bestandteil der Vorhabensbeschreibung

verbindlich von der Behörde als Ergebnis des UVP-Verfahrens festgelegt werden.

3. Die ARGE hat bereits in ihrer Stellungnahme eingewendet, dass

- das Projekt nicht umweltverträglich im Sinne des Gesetzes ist und
- dies insbesondere darauf gestützt, dass Fluglärm für die Betroffenen gesundheitsschädlich ist.
- Die Berechnungen des Fachbeitrages 02.110 Fluglärm basieren auf dem Beitrag 30.03 Verkehrsentwicklung. In diesem wird für 2010 eine Prognose von 267500 Flugbewegungen angegeben. Für 2007 waren jedoch 276672 Flugbewegungen zu verzeichnen und damit ist der Wert für 2010 bereits überholt. Der Prognosewert von 355000 Flugbewegungen für 2020 dem die Berechnungen der Auswirkungen wie Lärm, Luftschadstoffe etc. zugrunde liegt ist daher ebenfalls überholt und unglaubwürdig. Die Arge fordert daher, entweder ein Neuberechnung der Auswirkungen aufgrund einer realistischen Prognose oder die Auflage im UVP Bescheid rechtzeitig vor einer Überschreitung der 355000 Flugbewegung eine UVP für diese Erweiterung zu beantragen.
- Entsprechend UVP-G 2000 §1 Abs. 1 sind die Auswirkungen des Vorhabens zu beschreiben und zu bewerten. In der UVE ist zwar auch der Ist-Zustand beschrieben, aber die Bewertung der Auswirkungen erfolgt generell zu einem fiktiven Nullsystem 2020. Dies widerspricht dem UVP-G und ist abzulehnen. In Anbetracht der beginnenden Ex Post UVB über die bisherigen Erweiterungen des Flughafens Wien wird damit ein fiktives Nullsystem als Bewilligungspflichtig darstellt wodurch diese Vorgangsweise inakzeptabel wird.

Bereits in der Stellungnahme wurde der Fachbeitrag Fluglärm (02.110 der UVE) kritisiert. Dazu wird ergänzend ausgeführt, dass

- der Fachbeitrag Grenzwerte heranzieht, die weniger streng sind als
- die im Mediationsverfahren zugrunde gelegten Werte,

sodass auf dieser Grundlage das Projekt nicht umweltverträglich im Sinne des Gesetzes ist. Dies insbesondere deshalb, da eine Betrachtung, wie sie vom Fachbeitrag Fluglärm vorgenommen wurde, eine Überschreitung der WHO-Grenzwerte möglich machen würde.

Dies wird auch dadurch illustriert, dass

- der Fachbeitrag Fluglärm die Ergebnisse des Mediationsverfahrens lediglich „zitiert“ und
- dazu festhält, dass die Ergebnisse des Mediationsverfahrens über die dem Fachbeitrag zugrunde gelegten Grenzwerte „hinausgehen“ würden.

4. In der Stellungnahme der ARGE wurde ausdrücklich kritisiert und eingewendet, dass der Fachbeitrag Fluglärm

- sich gegen die im Mediationsvertrag vereinbarte „Deckelung der Flugbewegungen“ in der Nacht ausspricht und
- anstelle dessen eine Lärmdeckelung über die Begrenzung durch Schwellenwerte „vorschlägt“.

Eine solche Betrachtung ist aus der Sicht der ARGE nicht umweltverträglich, da

- gerade in der Nacht
- jede einzelne Flugbewegung als Belastung zählt, sodass
- eine Betrachtung nach „Lärmteppichen“ gerade in der Nacht

dem Gesundheitsschutz der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner nicht genügt.

Die ARGE fordert, dass sich die Behörde mit der Frage, ob im Gesundheitsschutz eine Deckelung der Flugbewegungen in der Nacht zum Schutz der Bevölkerung zwingend erforderlich ist, ausdrücklich auseinandersetzt und eine absolute Deckelung der Flugbewegungen in der Nacht verbindlich festsetzt.

5. Der Fachbeitrag Fluglärm hält fest, dass

- steigende Flugbewegungen durch die technische Entwicklung lärmärmerer Flugzeuge kompensiert

würde.

Die ARGE hält dazu fest, dass

- im Mediationsvertrag ausdrücklich vereinbart wurde, dass
- an der technischen Entwicklung (lärmarme Luftfahrzeuge)
- auch die betroffene Bevölkerung

zu partizipieren hat. Die ARGE wendet ein, dass

- ein Projekt, das die „Technische Entwicklung“ (siehe oben) zur Gänze zur Steigerung der Kapazität nutzt, nicht umweltverträglich im Sinne des Gesetzes ist.

6. Weiters wendet die ARGE ein, dass auch Baulärm gesundheitsschädlich im Sinne des UVP-G ist.

Der Fachbeitrag Baulärm (02.120) bezieht sich zwar

- auf Grenzwerte der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Blatt 1, wobei
- sowohl der Anpassungswert als auch
- die Ermittlungsabfolge, die

entsprechend dieser ÖAL-Richtlinie ausgewiesen werden müssten, dem Fachbeitrag nicht zu entnehmen sind. Die ARGE geht daher davon aus, dass eine Umsetzung des Projekts auf Grundlage dieses Fachbeitrags nicht umweltverträglich im Sinne des Gesetzes ist.

7. Die ARGE wendet ein, dass bei Betrachtung der Umweltverträglichkeit auch zu beachten ist, dass der „Bodenlärm“ gesundheitsschädlich ist.

Dazu wird eingewendet, dass bei Betrachtung des Bodenlärms der Fachbeitrag nicht von den im Mediationsverfahren vereinbarten Grundlagen ausgeht und die Kumulierung

- der verschiedenen Lärmquellen, insbesondere von
- Fluglärm,
- Bodenlärm und
- sonstiger Verkehrslärm (Straße und Schiene)

nicht ausreichend untersucht und betrachtet wird.

8. In diesem Zusammenhang verweist die ARGE insbesondere daraufhin, dass

- durch das gegenständliche Projekt 3. Piste
- im gesamten Umland des Flughafens Wien mit einer Erhöhung des Straßenverkehrs

zu rechnen ist. Die ARGE wendet ein, dass der mit der Erhöhung des Straßenverkehrs einhergehende zusätzliche Lärm, aber auch die damit verbundene Luftschadstoffbelastung das Projekt nicht umweltverträglich im Sinne des Gesetzes macht.

Die ARGE fordert als Ausgleichsmaßnahme eine Ertüchtigung des öffentlichen Verkehrs.

9. Diese Überlegungen stehen im engen Zusammenhang mit der Raumplanung. Die ARGE wendet ein, dass

- durch das gegenständliche Projekt die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Gemeinden
- insbesondere durch Fluglärm aber auch
- durch andere Lärmquellen (siehe oben)

stark eingeschränkt werden.

Weiters ist die Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten durch sonstige Emissionen, insbesondere Luftschadstoffe zu untersuchen.

Die Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten, aber auch der Lebensqualität in den betroffenen Gemeinden macht das Projekt nicht umweltverträglich im Sinne des Gesetzes, sodass die ARGE massive Ausgleichsmaßnahmen fordert.

Jedenfalls ist im Rahmen des UVP-Verfahren sicherzustellen, dass

- die Widmung „Bauland Wohngebiet“ nur dort ausgewiesen ist,
- wo die Gesundheit der Wohnbevölkerung nicht gefährdet ist.
- In den Fachbeiträgen 02.110 Fluglärm und 02.190 Raumplanung werden die Auswirkungen auf die HWS Hauptwohnsitze beurteilt. Da sich Fluglärm und Schadstoffe auch auf NWS Nebenwohnsitze auswirkt, sind diese in die Beurteilung einzubeziehen.

Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass künftig und langfristig keine Widmungen vorgenommen werden, die dieser Bedingung widersprechen.

10. Die ARGE wendet ein, dass die mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Immissionen, insbesondere die Auswirkungen hinsichtlich Klima und Luftschadstoffen gesundheitsschädlich im Sinne des UVP-G sind. Dies gilt insbesondere auch für die Feinstaubbelastung, bodennahes Ozon und alle sonstigen mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Luftschadstoffe. Zu betrachten ist dabei nicht nur
  - der unmittelbare Flugverkehr, sondern
  - alle mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Verkehre (Straße und Schiene).
  - Die im Fachbeitrag 02.430 Luftschadstoffe vorgenommene Rückrechnung der Ozonvorläufersubstanzen NOX und HC auf die Gesamtemissionen des Großraumes Wien ist unzulässig, da die zu betrachtende Orte um den Flughafen Wien einer Erhöhung von 81% NOX und 63% HC gegenüber den Vergleichswerten 2003 ausgesetzt sind. (Bei der Betrachtung der Lärmbelastung wäre ein gemittelter Leq. Wert über den Großraum Wien ebenfalls unsinnig)
11. Die ARGE wendet ein, dass der Ausschluss betroffener Bürgerinitiativen, die nicht an eine Standortgemeinde angrenzen, von der Parteistellung entsprechend UVP-G §19 Abs. 4 eine Ungleichbehandlung darstellt.
  - Da die Auswirkungen der Flugzeuge auf ihren Anflug- und Abflugrouten nicht auf die angrenzenden Gemeinden beschränkt bleiben, fordert die Arge die Ausweitung der Parteistellung auf alle Betroffenen Gebiete wo der Fluglärm einen maximalen Lärmpegel von 50 dBA durch das Vorhaben überschreiten könnte.
12. Alle oben angeführten Einwendungen sind – im Sinne des Gesetzes – einer medizinischen Beurteilung zu unterziehen. Entgegen der Einschätzung des medizinisch-umwelthygienischen Fachbeitrags ist das Projekt nicht umweltverträglich im Sinne des Gesetzes.

Die ARGE wendet insbesondere ein, dass der Fachbeitrag Medizin eine Unterscheidung zwischen

- „medizinisch erforderlich“ und
- Maßnahmen „als Vorsorge empfohlen“

vornimmt.

Aus Sicht der ARGE ist Gesundheit und der Schutz der Gesundheit der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner unteilbar. Bei Prüfung der Umweltverträglichkeit ist daher

- alles vorzusorgen was
- im Sinne eines „vorbeugenden“ Gesundheitsschutzes

erforderlich ist. Eine Beurteilung, die zwischen „medizinisch erforderlichen“ im Gegensatz zu „als Vorsorge empfohlenen“ Maßnahmen unterscheidet, erfüllt nicht die Forderung des § 17 UVP-G: Immissionsbelastungen sind

- möglichst gering zu halten, sodass
- Leben und Gesundheit der Menschen

nicht gefährdet werden dürfen.

13. Zusammenfassend erklärt die ARGE daher, dass das Projekt nicht umweltverträglich im Sinne des Gesetzes ist, da

- Leben und Gesundheit von Menschen und
- das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn

durch unzumutbare Belästigungen im Sinne des Gesetzes gefährdet werden.

Die ARGE behält sich vor, jederzeit während des Verfahrens Ergänzendes zur Beweisaufnahme vorzubringen.

ARGE gegen Fluglärm  
Arbeitsgemeinschaft von  
Bürgerinitiativen und Siedlervereinen  
um den Flughafen Wien

Vertreten durch:

Alfred Höllrigl

Erich Kohlhauser